

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

Das Landratsamt Aue-Schwarzenberg hat mit Bescheid vom 20.08.1997 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Aue vom 16.07.1997 genehmigt.

Kostensatzung

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 16.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sich in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbefehls.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, und § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 28.12.1993 außer Kraft.

Aue, den 28.08.1997

Klan
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Aue vom 28.08.1997

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tarif DM / % - Wert des Gegenstandes
1.	Amtshandlungen allgemein	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00
1.2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00
1.3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1 / 10 bis 1 / 4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 500,00
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 250,00
1.6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00
2.	Schreibauslagen, die auf besonderen Antrag erteilt werden, Abschriften oder Auszüge aus Akten, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) je angefangene DIN A 4 – Seite	
2.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tarif DM / % - Wert des Gegenstandes
2.2	Für Schriftstücke, die fremder Sprache abgefasst sind	20,00
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00
2.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
2.5	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	1,50
	für jede weiter Seite	1,00
2.6	Bei einem größeren Format für die erste Seite	2,50
	für jede weitere Seite	2,00
2.7	Anfertigen von Kopien	
2.7.1	Kopieren A 4 einseitig	0,15
	Kopieren A 4 zweiseitig	0,25
2.7.2	Kopieren A 3 einseitig	0,30
	Kopieren A 3 zweiseitig	0,40
3.	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
3.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 50,00
3.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tarif DM / % - Wert des Gegenstandes
3.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVg i. V. mit § 327 Ao	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
3.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	5,00 bis 100,00
3.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVg	5,00 bis 2.000,00
3.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 bis 2.000,00
3.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
3.7.1	Bei Geldansprüchen	1 / 2 der Gebühr nach Nr. 3.2, mindestens jedoch 10,00
3.7.2	Sonstiges	10,00 bis 200,00
4.	Steuerwesen	
4.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
4.2	Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	7,00
5.	Ordnung und Sicherheit	
5.1	Antragsbearbeitung zur Baumfällung	50,00
6.	Fundsachen	
6.1	Gegenstände im Wert bis 20,00 DM	gebührenfrei
6.2	Gegenstände im Wert von 21,00 bis 100,00 DM	5,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tarif DM / % - Wert des Gegenstandes
6.3	Gegenstände im Wert von 101,00 bis 300,00 DM	10,00
6.4	Gegenstände im Wert von 301,00 bis 1.000,00 DM	15,00
6.5	Gegenstände im Wert über 1.000,00 DM	2 % des Wertes von 1000 DM und 1 % des Mehrwertes
7.	Bauwesen	
7.1	Erteilung einer Hausnummer	35,00
7.2	Aufgrabegenehmigung (Ortsbesichtigungen, Kontrolle, Abnahme) – je angefangene Stunde	50,00
7.3	Beantwortung Bauvoranfrage	
	Beantwortung Bauvoranfrage mit Ortsbesichtigung	50,00
7.4	Negativatteste	30,00
7.5	Genehmigung nach § 144 BauGB Sanierungsgebiet	30,00
7.6	Vorbereitender Verwaltungsaufwand für die Auszüge aus Bauakten (Aktenaufbereitung) pro 30 Minuten	10,00
8.	Amtshandlungen Bibliothek	
8.1	Anmeldegebühr für Erwachsene	10,00
8.2	Anmeldegebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00
8.3	Leihverkehrsgebühr / realisierte Bestellung	10,00
8.4	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	10,00
8.5	Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung einer Medieneinheit	10,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tarif DM / % - Wert des Gegenstandes
8.6	Mahngebühr bei 1. Mahnung	5,00
8.7	Mahngebühr bei 2. Mahnung	5,00
8.8	Gebühr / realisierte Vorbestellung eines Titels	5,00
9.	Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	5,00 / Antrag